



## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410) vom 25. November 2008 (Abkürzung, SG 834.410) Stand: 1. Januar 2017**

### **1. Ausgangslage**

Hauswirtschaftliche Leistungen werden nicht durch die Obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt. Dies führt dazu, dass sich einkommensschwache Personen ohne staatliche Beiträge im Bedarfsfall keine solchen Dienste leisten können, was zu verfrühten Pflegeheimenitriten führen kann.

Ab dem Jahr 2018 soll die Beitragshöhe an die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen, welche von der Spitex im Rahmen des erteilten Leistungsauftrages bei festgestelltem Bedarf erbracht werden, an die Einkommensgruppen der Individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Leistungsempfangenden geknüpft werden.

Zur Durchführung ist die Leistungserbringerin auf die Information, in welcher IPV-Einkommensgruppe sich die jeweiligen Leistungsempfangenden befinden, angewiesen. Da es sich dabei um besondere Personendaten handelt, ist eine genügend konkrete rechtliche Grundlage nötig, damit die Spitex auf die nötigen Informationen zugreifen kann.

### **2. Neuer § 8f KVO**

Da § 9 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) für einen Datenzugriff nicht genügend bestimmt ist, wird er durch den neuen § 8f KVO „Kantonale Beiträge an die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen“ präzisiert, damit eine genügend konkrete rechtliche Grundlage vorliegt, welche für die Datenbearbeitung (die Einsichtnahme) zwingend vorausgesetzt wird und diese folglich legitimiert.

So kann sichergestellt werden, dass die einkommensschwachen Personen entsprechend der individuellen Bedürfnisse durch die staatlichen Beiträge unterstützt werden und bei festgestelltem Bedarf ebenfalls auf die hauswirtschaftlichen Spitexleistungen zurückgreifen können.

Beilage:  
- Synopse